

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Haushalt
Günthner, Melanie Telefon: 07071 204-1320
Gesch. Z.: /

Vorlage 44/2026
Datum 02.06.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Ermächtigung der Stadtverwaltung zur Darlehensaufnahme 2026
Bezug:	Vorlage 48/2021; 35/2025
Anlagen:	

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der in der Haushaltssatzung 2026 der Universitätsstadt Tübingen sowie im Wirtschaftsplan 2026 des KST festgesetzten und vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigten Kreditermächtigungen, Investitionsdarlehen bis zur genehmigten Höhe zu marktüblichen Konditionen auf Grundlage des wirtschaftlichsten Angebots aufzunehmen. Die Ermächtigung umfasst auch noch nicht ausgeschöpfte und rechtlich fortgeltende Kreditermächtigungen aus Vorjahren. Zusätzlich wird der Oberbürgermeister ermächtigt, im Jahr 2026 bestehende Darlehen umzuschulden.

Finanzielle Auswirkungen

Universitätsstadt Tübingen:

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird in der Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das jeweilige Haushaltsjahr festgesetzt. Für das Haushaltsjahr 2026 beträgt die Kreditermächtigung 12 Mio. Euro. Diese wurde vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 8. Mai 2026 genehmigt.

Die Kreditaufnahmen sowie die hieraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen entsprechen damit den Festsetzungen des Haushaltsplans. Umschuldungen sind nicht Gegenstand der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung.

Die genehmigte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2024 beträgt 30 Mio. Euro. Hiervon wurden im Jahr 2024 bereits 20 Mio. Euro aufgenommen. Der verbleibende Restbetrag in Höhe von 10 Mio. Euro wurde bereits mit der Kreditaufnahme Anfang 2026 vollständig aufgebraucht.

Die ursprünglich festgesetzte Kreditermächtigung aus dem Jahr 2025 beträgt 34 Mio. Euro. Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Auflage des Regierungspräsidiums reduzierte sich der verfügbare Betrag um 14 Mio. Euro auf 20 Mio. Euro. Die 20 Mio. Euro haben sich durch die Kreditaufnahme Anfang 2026 um weitere 5 Mio. Euro verringert. Dementsprechend besteht noch eine Kreditermächtigung aus dem Jahr 2025 in Höhe von 15 Mio. Euro. Dieser verbleibende Betrag soll ebenfalls im Jahr 2026 aufgenommen werden.

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb (KST):

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs KST für das jeweilige Wirtschaftsjahr festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 2026 beträgt die Kreditermächtigung 11.278.000 Euro. Diese wurde vom Regierungspräsidium mit Schreiben vom 8. Mai 2026 genehmigt. Die Kreditaufnahmen sowie die hieraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen entsprechen damit den Festsetzungen des Wirtschaftsplans. Umschuldungen sind nicht Gegenstand der dort festgesetzten Kreditermächtigung. Ebenso bestehen noch Kreditermächtigungen aus dem Jahr 2025 in Höhe von 7.587.300 Euro. Dieser Betrag soll ebenfalls im Jahr 2026 aufgenommen werden.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Fachbereich Finanzen verwaltet die Kreditaufnahmen sowohl für die Kernverwaltung als auch für den Eigenbetrieb KST. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, Kreditverträge bei entsprechendem Liquiditätsbedarf kurzfristig und wirtschaftlich abschließen zu können.

2. Sachstand

Mit Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2025 zur Vorlage 35/2025 wurde die Verwaltung ermächtigt, Kredite im Rahmen der in der Haushaltssatzung bzw. im Wirtschaftsplan festgesetzten Kreditermächtigungen aufzunehmen. Um künftig eine flexible und zeitnahe Kreditaufnahme entsprechend dem tatsächlichen Liquiditätsbedarf und der jeweiligen Marktsituation zu ermöglichen, soll dieses Verfahren formal angepasst werden.

Bis zu einer entsprechenden Anpassung der Hauptsatzung ist jedoch weiterhin eine jährliche Ermächtigung durch den Gemeinderat erforderlich. Durch die Umstellung würden sowohl die Stadtverwaltung als auch der Gemeinderat entlastet werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Der Oberbürgermeister soll ermächtigt werden, Darlehen im Rahmen der in der Haushaltssatzung bzw. im Wirtschaftsplan festgesetzten und vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigten Kreditermächtigungen aufzunehmen. Die Ermächtigung soll sich auch auf noch nicht ausgeschöpfte und rechtlich fortgeltende Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr erstrecken.

Im Rahmen der nächsten Änderung der Hauptsatzung soll ein entsprechender Passus aufgenommen werden, wonach der Oberbürgermeister Darlehen künftig generell bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten und von Regierungspräsidium genehmigten Gesamtbetrag aufnehmen darf.

Für die Betriebssatzung des Eigenbetriebs KST wird ein analoges Vorgehen angestrebt. Die konkrete rechtliche Umsetzung wird derzeit geprüft.

4. Lösungsvarianten

Die Verwaltung verbleibt beim bisherigen Verfahren. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung weiterhin jährlich durch gesonderten Beschluss zur Aufnahme eines konkret festgelegten Kreditvolumens.